

Revolutionäre Reform der Psychiatrie in Italien: Die Abschaffung der Forensisch psychiatrischen Kliniken.

SIMONA TRAVERSO und GIOVANNI BATTISTA TRAVERSO,
University of Siena, Siena, Italy

Italien präsentiert - so könnte man sagen - unter allen Ländern der Welt ein extremes Beispiel der Enthospitalisierung psychisch Kranker. Tatsächlich schaffte Italien im Jahr 1978 mit dem Gesetz Nr. 180/1978 - als Teil des Gesetzes Nr. 833/1978, das den Nationale Gesundheitsdienst regelt - die allgemeinpsychiatrischen Kliniken ab. Deren wichtigste Inhalte, nämlich Betreuungs- und Überwachungsfunktionen, die durch die Formel „Gefährlichkeit für sich und für andere“ gerechtfertigt waren, wurden aufgekündigt. Das Gefährlichkeitskonzept, das auf Artikel 1 des Gesetzes Nr. 36 aus dem Jahre 1904 gründet, besagte, dass „Personen mit psychiatrischer Andersartigkeit, die nicht außerhalb psychiatrischer Krankenhäuser gepflegt werden oder gepflegt werden können, ungeachtet deren Ursache, in einer allgemeinen psychiatrischen Klinik untergebracht werden, wenn sie eine Gefahr für sich oder andere darstellen oder öffentliche Skandale verursachen könnten.“

Bevor sie unter starke Kritik geriet, war die Idee des „gefährlichen Individuums“ - die tief im positivistischen Modell und in den Überzeugungen der Kriminologen des frühen 19. Jahrhunderts über sichere psychiatrische Prognosen für Gewalttätigkeit verankert war - für Juristen und Gesetzgeber sehr attraktiv geworden. Diese hatten erlebt, wie das alte klassische Konzept der Verantwortlichkeit für kriminelles Verhalten vielfach unterminiert wurde, so durch die Veränderungen der Strafen, durch die neuen Bedeutungen, welche einer Bestrafung zugemessen wurden, durch die Rolle der „öffentlichen Hygiene“, wie sie der Medizin übertragen wurde, und durch das Aufkommen von Konzepten des Risikos und der Verantwortlichkeit ohne Schuldfähigkeit (Foucault, 1981).

Währenddessen das psychiatrische Konzept der „Gefährlichkeit für sich und für andere“ abgeschafft wurde, und damit der Hoffnung und dem Wunsch auf eine bessere Zukunft ohne Asyle Auftrieb gegeben wurde, überdauerte das Konzept der „sozialen Gefährlichkeit“, wie es im Artikel 203 des Italienischen Strafgesetzes aus dem Jahr 1931 (Codice Rocco) im italienischen Sanktionssystem formuliert ist. Dort überlebten nicht nur die Begriffe der Schwäche und der Gefährlichkeit; dank des „heißen“ politi-

schen Klimas der 1970er und frühen 1980er innerhalb der Kämpfe gegen den Terrorismus und gegen das organisierte Verbrechen wurden sie sogar zu Eckpfeilern der italienischen Rechtswissenschaft. Sie stellten Barrieren für das Infragestellen der traditionellen Positionen dar und verhinderten jegliche liberale Bestrebung zu Gunsten repressiver Ansprüche.

Auf einem Symposium in Syrakus, in Italien im Jahre 1986, präsentierte einer von uns (GBT) das Thema professionelle Beurteilung von Gefährlichkeit und hob die folgende Position hervor: „Wir sind vielleicht noch weit von der Zeit entfernt, in dem es unserem Strafjustizapparat gelingen oder gefallen wird, sich von der Idee der Gefährlichkeit zu befreien. Tatsächlich gibt es, trotz der rechtzeitig empirisch gut begründeten Kritik keine Anzeichen - weder in Italien, noch im Ausland - die den Niedergang der institutionalisierten Idee der Gefährlichkeit – im Strafjustizsystem – ankündigen... So befinden wir uns in einem Moment des tiefgreifenden Konflikts und der lastenden Ungewissheit, in der libertäre Wünsche durch starke Repressionswünsche zurückgedrängt werden, die insbesondere auf das organisierte Verbrechen zielen. Sicherlich, die Formel der „Gefährlichkeit“ steht heute im Mittelpunkt dieser Widersprüche, die scharf und zu Recht durch die Abolitionisten kritisiert werden, weil sie im tagtäglichen Prozess und in der Praxis übermäßig strapaziert werden. Dieser Sackgasse ist schwierig zu entkommen, vielleicht auch weil die Idee der Gefährlichkeit unauflösbar in die juristische Wissenschaft, die Verhaltenswissenschaft und Philosophie verwickelt ist, Disziplinen welche die Realität von unterschiedlichen und dauerhaft gegensätzlichen Perspektiven betrachten und die wechselseitig alle das Recht auf ein Supremat erheben.“

Der rechtswissenschaftliche Prozess entwickelte sich langsam in Richtung jener gegenwärtigen radikalen Alternative der Kriminalpolitik, die sich auf die Abschaffung der forensisch psychiatrischen Kliniken bezieht. Obwohl im Jahre 1984 solch eine Position durch Senator F. Ontario Basaglia, Ehefrau des Vaters der italienischen Psychiatriereformers Franco Basaglia, als skandalös bezeichnet wurde, sicherten zwei wegweisende Gerichtsprozesse den Fortschritt. Die Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 8. Juli 1982, Nr. 139 und vom 15. Juli 1983, Nr. 249 beseitigten definitiv die strikte Vorannahme, welche eine fehlende kriminelle Verantwortlichkeit unauflöslich mit sozialer Gefährlichkeit verknüpfte sowie mit der Konsequenz, jeden, der nach strafrechtlicher Anklage als schuldunfähig befunden wurde, zu einer unbestimmten Unterbringung in einer gesicherten psychiatri-

schen Klinik zu verurteilen. Bis dahin bestimmte Art. 31 des Gesetzes 663/86 eine Einweisung in eines der sechs italienischen forensisch psychiatrischen Krankenhäusern für gefährliche und kranke Kriminelle [Ospedale Psichiatrico Giudiziario (OPG)], wohingegen die Pflege- und Überwachungseinrichtung (Casa di Cura e Custodia) für jene vorgesehen war, die unter einer partiellen Geisteskrankheit litten und als gefährlich eingeschätzt worden.

Das Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. bis 18. Juli 2003, Nr. 253, hatte seine Bedeutung insbesondere darin, die Rechte der geisteskranken Kriminellen voranzubringen. Der Gerichtshof erklärte: "... Die Verfassungswidrigkeit von Art. 222 des italienischen Strafgesetzbuches (Einweisung in ein forensisch psychiatrisches Krankenhaus für psychisch kranke Rechtsbrecher) in jenem Teil, in dem es dem Richter nicht gestattet wird, ein Sicherheitsmaß anzuwenden, welches von einem forensisch psychiatrischen Krankenhaus absieht, obwohl das vorhersehbare Maß dem Gesetz entsprechend geeignet erscheint, angemessene Pflege für den psychisch Kranken sicherzustellen und das Problem seiner/ihrer sozialen Gefährlichkeit auszuschließen."

Dieses Urteil löste anfänglich beträchtlichen Widerspruch aus und wurde - bis zur heutigen Dekade - Gegenstand einer breiten Diskussion unter Juristen, Kriminologen sowie der Profession der Strafrechtswissenschaft. Die Kommentierung liefen darauf hinaus, die Verfassungswidrigkeit der strikten Verpflichtung des Richters zu unterstützen, die harte Maßnahme des Einschusses in jedem Falle zu verhängen (d.h. Einweisung in ein forensisch psychiatrisches Krankenhaus gemäß Art. 215, C. eins Nummer drei, italienisches Strafgesetzbuch), selbst wenn eine weniger exkludierende und Rehabilitation fördernde Maßnahme, so zum Beispiel kommunale Residenzpflicht in Verbindung mit medizinischer Behandlung, als angemessener zur Verhinderung der Gelegenheit zu neuen kriminellen Taten sein würde (Art. 228, n.2 c. p.2" und „es tatsächlich möglich erschiene, gleichzeitig beide Anforderungen der Behandlung und des Schutzes der Patienten sowie der Kontrolle über ihre soziale Gefährlichkeit zu erfüllen“.

Wie Vornari (2015) ausführt, mussten dank dieser richterlichen Vorgaben kriminelle und gefährliche Kranke nicht weiterhin zu einer Unterbringung in einer forensischen psychiatrischen Klinik verurteilt werden, vielmehr bekam der Richter Ermessensfreiheit, alle Umstände in Betracht zu ziehen und, falls

er oder sie es als passend erachtet, die so genannte “liberta vigilata“ Maßnahme anzuordnen, ähnlich wie zum Beispiel die community sentence mit einer Behandlung der psychischen Erkrankung in England und Wales. Der Arzt muss in formalisierter Partnerschaft mit dem Personal des Strafjustizsystems (di Sorveglianza and Ufficio Esecuzione Penale Esterna del Dipartimento dell’Amministrazione Penitenziaria – UEPE) zusammenarbeiten, um sicher zu stellen, dass die Person unter der Auflage sich an alle Bedingungen hält; ein Fehltritt, dieses einzuhalten, führt ins Gerichtsverfahren zurück, weil die Auflage gebrochen wurde, und führt möglicherweise zu einer Rückkehr aus der Gemeinde. Im allgemeinen ist für eine Person, die kriminell und krank und gefährlich ist, diese Maßregel therapeutisch effektiver; indem das Recht auf Gesundheit entsprechend Art. 32 der italienischen Verfassung garantiert ist, während die öffentliche Sicherheit maximiert wird.

Eine weitere Konsequenz dieses Urteils war, dass psychiatrische Experten sich von der binären Formel gefährlich/nicht gefährlich entfernen und beginnen konnten, entlang des realistischeren und pragmatischeren Spektrums von geringem Risiko der Schädigung anderer zu höherem Risiko der Schädigung anderer überzugehen, mit unterschiedlichen pflegerischen Konsequenzen. Auf diese Weise sagen wir in Italien eine fortschreitende Abnahme der Zahl von Personen, die als psychiatrisch gefährlich diagnostiziert worden und in unsere forensische Klinik weggesperrt wurden. Diese Zahl hat jetzt die Null erreicht und die nationalen forensisch psychiatrischen Kliniken (OPGS) wurden unter dem Gesetz 81/2014 geschlossen. Dieser bedeutende Meilenstein, der lange herbei gewünscht wurde (siehe Traverso 1988, u.a.), wurde erreicht unter anderem dank eines anderen Schrittes – die Verabschiedung des Gesetzes vom 14. Juni 2008 (D. P. C. M. 1 April 2008), welches den Übergang zur Gesundheitsvorsorge für diejenigen im kriminaljustiziellen System des Ministeriums für Justiz in das nationale Gesundheitssystem bestätigte. Tatsächlich, mit Beginn am 14. Juni 2008, wurden die Kompetenzen der allgemeinen und speziellen forensischen Medizin ebenso wie die ökonomische Ressourcen - zuvor beim Justizministerium - auf das Nationale Gesundheitssystem übertragen und dann den Regionen und lokalen Gesundheitsdiensten (ASL) ausgezahlt.

Dieser Übergang der Kompetenzen - in Übereinstimmung mit den Prinzipien, die vom Europäischen Rat verabschiedet wurden, und ein Niveau der Gesundheitsversorgung für Gefangene garantierten, der gleichwertig oder

identisch mit jenem aller Bürger war - brachte auch die Neuerung einer Überwachung mit sich, um die Gesundheit der Gefangenen im Auge zu behalten. Dies ist ein politisch sehr wichtiges Element in der nachfolgenden raschen Evolution der forensischen Kliniken (OPGs) in Italien. Diese Überwachung unter dem Vorsitz des Präsidenten der parlamentarischen Kommission für Effizienz und Effektivität des nationalen Gesundheitssystems, bestärkte mit Nachdruck alle Kritik an der italienischen forensischen Psychiatrie psychiatrischen Kliniken, die lange als Orte bezeichnet wurden, denen therapeutische Instrumente fehlen und die ausschließlich auf einer rigiden Überwachung und auf einer katastrophalen Logik beruhten die durch unerträgliche physische Schwächung charakterisiert waren, und zwar derart, dass sie die Untergebrachten aus ihrer eigenen Umgebung entwurzelten, den Kontakt mit Familien und Bekannten extrem schwierig gestalteten: schließlich waren sie auch Werkzeuge, durch die es unmöglich und sogar absurd war, die Richtlinien noch zu erkennen, welche durch die Verfassung auf die Philosophie der rehabilitativen Gerichtsurteile und auf die Möglichkeit der sozialen Reintegration der gefährlichen Kranken gesetzt waren (Traverso, 1988).

Die Schließung der Forensischen Krankenhäuser, die nahezu 30 Jahre nach der Schließung der allgemein psychiatrischen Krankenhäuser ('manicomi') stattfand, wurde am 31. März 2015 vollendet und war eine tatsächliche Revolution für unser Land (siehe auch Barbui und Saraceno, 2015; Casaccia et al. 2015). Sie repräsentierte den endgültigen Niedergang des positivistischen Modells, indem es wenigstens teilweise das Konzept der sozialen Gefährlichkeit in Frage stellte und einen großen Schritt vorwärts machte zu einer anderen Weise der Behandlung von Menschen, die als gefährlich und krank angesehen wurden.

An dieser Stelle muss betont werden dass – von der Tatsache ein für fast ein Jahrhundert gewünschtes Ziel erreicht zu haben abgesehen – solch eine plötzliche und radikale Änderung eine Menge Schwierigkeiten in der Unterbringung und Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher, insbesondere für die lokalen psychiatrischen Gesundheitssysteme, erzeugt hat. Darüber hinaus brachte die Implementierung neuer Gesundheitsfürsorgestrukturen entsprechend dem neuen Gesetz höhere finanzielle Kosten für die Regionen mit sich.

Diese neuen Unterbringungsstrukturen, welche REMS (Residences for the

Execution of Security Measures), genannt wurden, dürfen anders als die alten Kliniken (OPGs) maximal 20 Bewohner umfassen. Weil sie als Rehabilitationszentren angesehen werden, muss ihre internes Milieu ausschließlich auf dem Prinzip der Gesundheitsversorgung basiert sein. Die Zeit, die jeder einzelne Patient in einer REMS zu verbringen hat, sollte so kurz wie möglich sein, mit dem Ziel, die so genannten 'ergastoli bianchi' (weiße lebenslange Haft) zu beenden, das heißt, unbegrenzte Haft als Krankenhauspatienten nach kleineren Verbrechen. Das neue Gesetz legt fest, dass die maximale Aufenthaltsdauer in einer REMS nicht länger als diejenige der entsprechenden Strafe (start to do wie Limit) für das spezifische Verbrechen betragen darf. Ziel ist deswegen eine schnelle Feststellung des Geisteszustandes, mit dem eine transparente Information über einen spezifischen therapeutisch Rehabilitationsplan verbunden ist, der mit der maximalen Zeit übereinstimmt, in der sich der Patient im Zentrum aufhalten muss (siehe Conferenza Unificata Stato-Regioni, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Sitzung vom 26. Februar 2015).

REMS, als Strukturen mit einem vollen inneren therapeutischen Management in Übereinstimmung mit Art. 6 des Übereinkommens zwischen dem Staat und den Regionen, sind ausgestattet mit "Sicherheitsdiensten und Wachkräften an der Peripherie ..., die auf der Basis spezieller Übereinkommen mit den Präfekturen in Kraft gesetzt werden, auch auf der Basis von Informationen, die in den Akten der Bewohner festgehalten sind".

Wir müssen betonen dass diese neuen Strukturen weiterhin das Risiko beinhalten, dass sie kleine Asyle der alten Art werden. Deswegen müssen alle Schritte unternommen werden, sicher zu stellen, dass sie nicht nur mit einem tatsächlichen "therapeutische Milieu" errichtet werden – einem Raum, der darauf abzielt, Kooperation in allen Aspekten des täglichen Lebens zu ermutigen, vom gemeinsamen Essen zugeteilten Freizeiträumen, ebenso wie Teilhabe in mehr spezifischen therapeutischen Aktivitäten, wie zum Beispiel Gruppentherapie – sondern sie müssen es auch aufrecht erhalten. Nur auf diesem Wege kann das Gefühl des Vertrauens, ein der Sinn der Freundschaft und der Zugehörigkeit unter den Patienten erzeugt werden. Schließlich muss es Ziel sein, dass Patienten befähigt werden und dass es Ihnen ermöglicht wird, sich mit den positiven Werten einer breiteren Gesellschaft zu identifizieren.

Trotz der kurzen Zeit zwischen Schließung der alten forensischen Kliniken

(OP GS) Ende März 2015 und dem gegenwärtigen Augenblick sind einige bedeutende Themen ans Licht gekommen im Hinblick auf die Implementation des neuen Gesetzes. Diese schließen eine juristische Typologie einiger Patienten ein, die große Zahl der ausländischen Patienten mit Integrationsproblemen, Probleme der psychiatrischen Notfallversorgung und Probleme einer hinreichenden Ausbildung der Pflegepersonals. Diese sind Gegenstand der Diskussion auf unterschiedlichen Konferenzen in ganz Italien gewesen, eine der letzten dieser Veranstaltungen war die internationale Konferenz, die in Ponte del Jarno (Jena) am 6. bis 7. Mai 2016 statt fand und von der Universität von Siena organisiert wurde.

Allein die Zukunft kann eine tiefer gehende Analyse und kritische Evaluation der Implikationen dieser revolutionären italienischen Gesetzgebung ermöglichen. Ein Erfolg wird sich nur mit adäquaten ökonomischen Investitionen einstellen, aber auch die Professionen müsse sich einem ausreichenden Training, und vor allem einer fundierten Forschungsevaluation der Ergebnisse unterwerfen – andernfalls wird sich der Fortschritt in Zukunft nicht verteidigen lassen, er wird nicht andauern oder nicht fortgesetzt werden auf dem Weg zu einer effektiveren sicheren Rehabilitation der vulnerablen, aber potentiell gefährlichen Gruppe von Menschen.